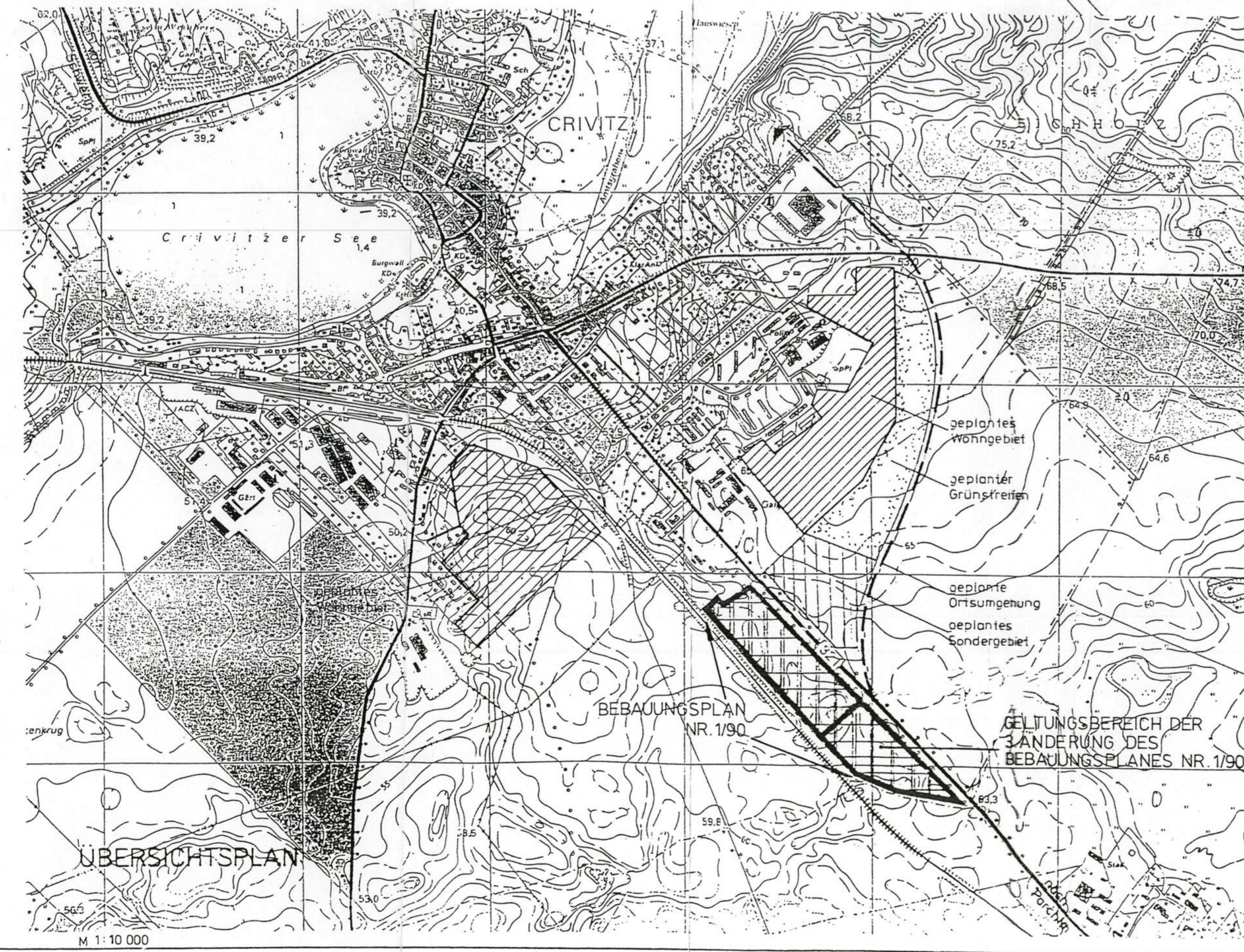
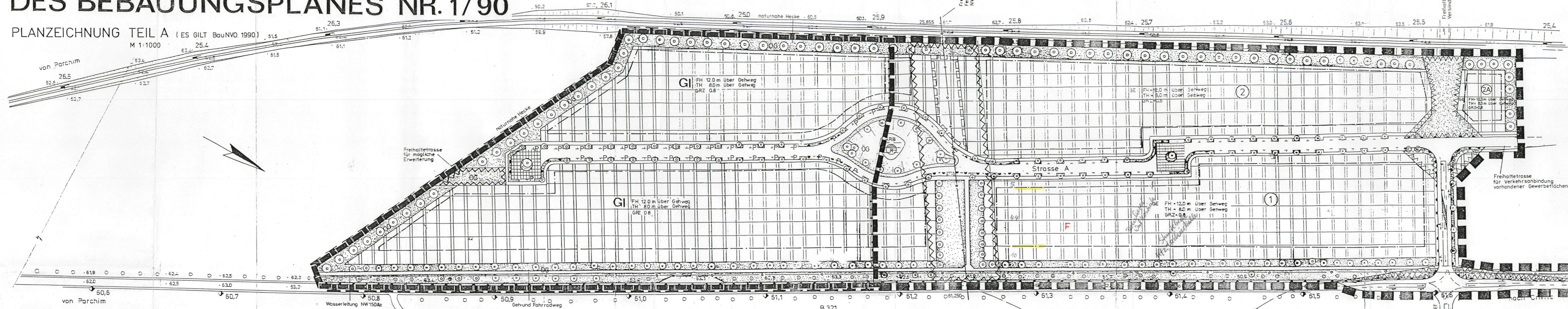


# SATZUNG DER STADT CRIVITZ GEWERBEGEBIET PARCHIMER STRASSE

## 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1/90

PLANZEICHNUNG TEIL A (ES GILT BauNVO 1990)

M 1:1000



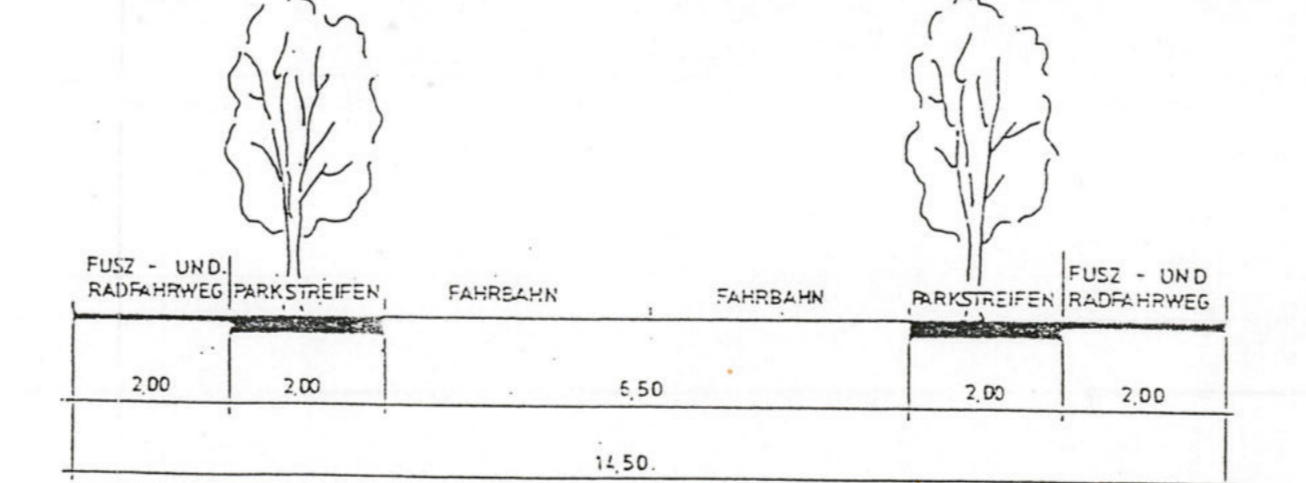
### Zeichenerklärung

1. Festsetzungen	
	Grenze des B-Planes Nr. 1/90 der 3. Änderung des B-Planes § 9 Abs.7 BauGB
	Gewerbegebiet § 8 BauNVO
	Industriegebiet § 9 BauNVO
	GRZ Grundflächenzahl
	FH Firsthöhe Höchstgrenze § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	TH Traufhöhe Höchstgrenze § 16 BauNVO
	Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	von der Bebauung freizuhaltende Bereiche (Freihaltterrasse, Ferngasleitung, Sichtdreiecke) § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB
	Straßenverkehrsfläche § 9 Abs.1 Nr.11 u. Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie mit Parkierende § 9 Abs. 1 Nr. 11, 25 BauGB
	Parkplatz § 9 Abs. 1 Nr. 25 b u. Abs. 6 BauGB
	vorhandenen Baum erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25 b u. Abs. 6 BauGB
	Baum neu pflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25 c u. Abs. 6 BauGB
	Öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 Abs.1 Nr.4,11 u. Abs.6 BauGB
	Regenrückhaltebecken § 9 Abs. 1 Nr. 14 u. Abs. 6 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten des Erschließungsträgers § 9 Abs.1 Nr.21 u. Abs. 6 BauGB

### 2. Darstellungen ohne Norm

- A Straßenbezeichnung
- 1 Ordnungsziffer der Baublöcke
- Böschung
- Wechsel des Oberflächenmaterials der Straße

REGELPROFIL FÜR STRASSE A M. 1:100



### TEIL B: TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgelegt (siehe auch Ausführungen in der beiliegenden Begründung):

- Grundstückszufahrten**  
Grundstückszufahrten sind nur von der ausgewiesenen Erschließungsstraße zulässig; je 50m Grundstücksbreite auf maximal eine 500m breite Zufahrt statt.
- Sichtdreiecke**  
In den Sichtdreiecken sind Einfriedungen und Bepflanzungen sowie sonst zulässige Nebenanlagen nur bis in eine Höhe von 0,70 m zulässig.
- Nebenanlagen**  
Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. Ausgenommen davon sind stadtspezifische Einrichtungen. In Bereich der Ferngasleitungen sind die entsprechenden Abstände einzuhalten.
- Nichtüberbaubare Flächen**  
Die Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und den Baugrenzen sind als Grünflächen anzulegen. Dabei sind nur landschaftstypische Bäume und Sträucher zugelassen.
- Öffentliche Grünbereiche, Straßenraum**  
Die öffentlichen Grünbereiche sind ebenfalls mit landschaftstypischen Pflanzungen auszustatten (entsprechend Anlage zur Begründung). Der öffentliche Grünbereich am Bahndamm ist als Hecke, mit dem Wechsel von Bäumen und Sträuchern, definiert. In den Bereichen der platzartigen Erweiterungen ist ein Wechsel des Oberflächenmaterials des Straßenbelages vorzusehen.
- Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen**  
In öffentliche Räume wirkende Fassaden und Dachflächen sind aus nichtreflektierendem Material auszubilden.

Aufgrund

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBl. 1990, II, S. 885, 1122),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. 01. 1990 (BGBl. I, S. 132),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58)

sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBI. I, Nr. 50, S. 891), wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Crivitz vom 30.06.1993 und mit Genehmigung des Innenministers von Mecklenburg-Vorpommern die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 der Stadt Crivitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. 03. 1993. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an dem Bekanntmachungstafeln vom 13. 05. 1993 bis zum 21. 06. 1993 erfolgt.
- Crivitz, den 18.05.1993 Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4, Abs. 3 BauNVO, beteiligt worden.
- Crivitz, den 20.06.1993 Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. 04. 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Crivitz, den 20.06.1993 Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27. 03. 1993 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Crivitz, den 18.05.1993 Bürgermeister
- Die Entwürfe zur 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24. 05. 1993 bis zum 25. 06. 1993 während folgender Zeiten:  
Montag von 9.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch von 9.00 bis 15.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
- nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 13. 05. 1993 bis 21. 06. 1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Crivitz, den 22.06.1993 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 18.10.1991 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legemäßig richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß ein Nachtrag zur Katasterkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt.
- Schwerin, Leiter des Katasteramtes
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.06.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Crivitz, den 07.07.1993 Bürgermeister
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.06.1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.1993 gebilligt.
- Crivitz, den 07.07.1993 Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08. 10. 1993, Az.: 12 6706-212-113 - 02.09.09-12/90, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Crivitz, den 11.10.1993 Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.1994 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.05.1994 Az.: 12 6706-212-113 - 02/94 bestätigt.
- Crivitz, den 20.06.1997 Bürgermeister
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist als Satzung ausgefertigt.
- Crivitz, den 20.06.1997 Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den die Dienststunden von erhalten ist, sind in der Zeit vom 06.06.1994 bis zum 21.06.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 47, 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.06.1994 in Kraft getreten.
- Crivitz, den 20.06.1997 Bürgermeister